

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Nummer 11

Hamburg, den 26. August 1942

Geistliche Mitglieder der Disziplinkammer

Für den verewigten Hauptpastor Dubbels berufe ich Pastor Lic. Dr. Reinhard zum geistlichen Beisitzer der Disziplinkammer. Zum Vertreter des geistlichen Beisitzers berufe ich Pastor Julius Hahn.

Kirchlicher Dienst von Geistlichen im Heimurlaub

Verschiedentlich sind Unklarheiten darüber aufgetaucht, ob zur Wehrmacht einberufene Geistliche Gottesdienst und kirchliche Amtshandlungen halten dürfen, wenn sie gelegentlich eines Erholungs- oder Sonntagsurlaubs zu Hause weilen. Dazu ist festzustellen: Gegen die Vornahme kirchlicher Handlungen anlässlich eines Heimurlaubes sind keine Bedenken zu erheben, wenn der betreffende Geistliche hierbei seine Amtskleidung trägt. Der Vollzug kirchlicher Handlungen in der Uniform der Wehrmacht ist nur den Wehrmachtspfarrern gestattet.

Kollekte für die Alsterdorfer Anstalten

Die Gemeinden werden an die für den 15. Sonntag nach Trinitatis, den 13. September 1942, angeordnete Kollekte erinnert, die für die Alsterdorfer Anstalten eingesammelt werden soll. Der Ertrag der Kollekte ist spätestens bis zum 16. September der Kanzlei des Landeskirchenamts aufzugeben und bis zum 19. September 1942 ungekürzt an das Konto der Alsterdorfer Anstalten bei der Deutschen Bank Filiale Hamburg, Depositenkasse U, oder Postscheckkonto Hamburg 33 69 abzuführen.

Genehmigte Kollekten

Dem Kirchenvorstand zu Süd-Hamm habe ich die Einsammlung von Kollekten bei den gelegentlich des Missionsfestes der Dankeskirche stattfindenden beiden Veranstaltungen am 23. August 1942 genehmigt. Der Ertrag ist für die Leipziger Mission bestimmt.

Dem Kirchenvorstand Uhlenhorst habe ich die Einsammlung einer Kollekte für die Gustav Adolf-Stiftung gelegentlich einer Gemeinde-Feierstunde am 14. September 1942 genehmigt.

Verordnung betreffend Einsatz-Trupps

1. Das Landeskirchenamt beabsichtigt, in den Fällen, in denen Handwerker zur Behebung von Bombenschäden unmittelbar nach feindlichen Angriffen nicht zur Verfügung stehen, aus Beamten und Angestellten der Hamburgischen Kirche kleinere Einsatz-Trupps von Fall zu Fall zusammenzustellen.
2. Aufgabe dieser Trupps ist die sofortige Durchführung dringender Notstandsarbeiten bei Bombenschäden an Gebäuden der Hamburgischen Kirche.
3. Die Zusammenstellung und Einberufung der Trupps sowie ihr Einsatz geschieht durch das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit der betreffenden Kirchengemeinde.
4. Die Dauer des Einsatzes soll die Zeit von zwei Tagen nicht überschreiten.
5. Die Kirchengemeinden und zentralkirchlichen Ämter melden umgehend Namen, Alter und erlernten Beruf der haupt- und nebenamtlichen Kirchendiener und aller sonst für diese Trupps in Frage kommenden Beamten und Angestellten an das Landeskirchenamt.

Diese Verordnung ist bereits durch Rundschreiben vom 8. August 1942 den Gemeinden mitgeteilt worden.

Grabstätten großer Deutscher der Vergangenheit

Die Gemeindeverwaltung der Hansestadt Hamburg, Verwaltung für Kunst und Kulturangelegenheiten, hat dem Landeskirchenamt abschriftlich das Rundschreiben Nr. 99/42 der NSDAP, Parteikanzlei, vom 4. Juli 1942 zugestellt. Es lautet:

„Betrifft Grabstätten großer Deutscher der Vergangenheit.

Mehr noch als bisher hat die NSDAP sich der Pflege der Gräber unserer großen Vorfahren anzunehmen. Während viele Gräber von völlig belanglosen Personen, teilweise in prunkvoller Aufmachung, erhalten geblieben sind, befinden sich die Grabstätten großer deutscher Männer häufig in einem höchst unwürdigen Zustand. In manchen Fällen sind sie überhaupt nicht auffindbar.

Tiefe Dankbarkeit den großen Männern unserer Geschichte gegenüber verpflichtet gerade uns Nationalsozialisten dazu, ihre Grabstätten in Ehren zu halten, sie zu pflegen und sie einst in würdigem Zustande unseren Nachfahren zu übergeben. Ich bitte daher die Gauleiter, zunächst eine Liste der innerhalb ihres Gaubereiches verstorbenen großen Männer und Frauen der deutschen Geschichte aufzustellen. Als große Männer und Frauen der deutschen Geschichte sind nur die Persönlichkeiten anzusehen, die einmalige schöpferische Leistungen für das deutsche Volk vollbracht haben, ganz gleich, auf welchem Lebensgebiet diese liegen. Es handelt sich also hierbei vornehmlich um überragende Staatsmänner, Feldherren, Dichter, Musiker, Künstler, Philosophen, Forscher, Erfinder, Entdecker usw. In der Liste sind weiter zu vermerken: Der Ort und die Lage der Grabstätte, der heutige Zustand des Grabes, die Angabe, ob sich diese auf gemeindeeigenem oder konfessionellem

Grund befindet oder, falls das Grab nicht auffindbar ist, welche Aufzeichnungen über die Beisetzung des großen Verstorbenen vorliegen. Einfache Lagekizzen und Photographien der Grabstätten sind beizufügen.

Diese Listen bitte ich bis spätestens 1. Oktober 1942 der Parteikanzlei einzureichen, die sich ihrerseits dann mit den zuständigen Reichsleitungsdienststellen in Verbindung setzen wird.

Ich bitte die Gauleiter weiterhin, schon jetzt die Kreisleiter und Ortsgruppenleiter unter Zuziehung der Organisationen der Partei, insbesondere der Hitler-Jugend, zu einer Schmückung der Gräber großer Deutscher an ihren Geburtstagen und Todestagen, zumal bei deren 100. Wiederkehr, anzuhalten.

gez. M. Vormann."

Die Kirchenvorstände werden ersucht, bis spätestens 5. September 1942 dem Landeskirchenamt mitzuteilen, ob ihnen über solche Grabstätten etwas bekannt ist. Anzugeben wären dabei die Personalien des Verstorbenen, Ort und Lage der Grabstätte usw. Möglichst ist ein Lageplan und eine Photographie beizufügen. Für die Meldung kommen also nicht nur Kirchengemeinden mit eigenen Friedhöfen in Frage.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Aufnahme von Gefolgschaftsmitgliedern in Ehren- tafeln

Nach einer Verfügung des Oberkommandos der Wehrmacht vom 9. Juni 1942 bestehen gegen die Aufnahme von Gefolgschaftsmitgliedern, die während ihrer Abordnung in die besetzten Gebiete an Krankheiten gestorben sind, die auf Kriegseinwirkung zurückzuführen sind (Fleckfieber usw.), in Ehrentafeln keine Bedenken. Dagegen kann der Berücksichtigung von zivilen Opfern feindlicher Luftangriffe nur dann zugestimmt werden, wenn die Betroffenen bei dienstlichem Einsatz (Luftschutzwart, Einsatz durch RLB. usw.) den Tod gefunden haben. Maßgebend für diese Entscheidung ist der Gesichtspunkt, daß in „Ehrentafeln“ nur solche Personen Aufnahme finden sollen, bei deren Todesanzeige die Anbringung des Eisernen Kreuzes zulässig ist.

Behandlung von kirchengeschichtlich wertvollem Schriftgut

Das Archivamt der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei weist darauf hin, daß für die gegenwärtige und spätere Kirchengeschichtsforschung wichtiges Schriftgut, wie Briefwechsel, Aufzeichnungen, Aufsätze, wissenschaftliche Arbeiten usw., dieser Forschung erhalten und dienstbar gemacht werden muß. Wenn der Besitzer

nicht bei Lebzeiten das Schriftgut dem landeskirchlichen Archiv (Archivar: Bürodirektor Riede) übergibt oder durch letztwillige Verfügung vermachet, sollten die Erben dieses Schriftgut dem Landeskirchen-Archiv überweisen. Von letztwilligen Verfügungen ist dem genannten Archivar möglichst frühzeitig durch Abschrift Kenntnis zu geben.

Gehaltsabzug für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1942/43

Nach einer Anordnung des Reichsministers des Innern vom 15. Juli 1942 werden die Mittel für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes 1942/43 in der gleichen Weise wie im Vorjahre aufgebracht. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie die Empfänger von lohnsteuerpflichtigen Versorgungsbezügen spenden in der gewohnten Weise durch Gehalts- und Lohnabzug. Der Abzug beginnt am 1. September 1942 und endet mit dem 31. März 1943. Die Spende beträgt wieder 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 RM. Für die Berechnung zugrunde gelegt wird die neue ab 1. Juli 1942 gültige Lohnsteuertabelle. Änderungen in der Höhe der Lohnsteuer innerhalb der Spendenzeit sollen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Berechnung der Spenden nur berück-

sichtigt werden, wenn der Spender es wünscht. Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Empfängern von Versorgungsbezügen, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 R.M. zu spenden. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) monatlich 0,7 v. H. ihres für das Vorjahr (1941) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSW entrichten, soweit die Steuer-schuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist. Die Spender können also die Gehaltzzahlende Stelle beauftragen, den Gehaltsabzug entsprechend zu erhöhen.

Die Einsichtnahme in die WSW-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet. Die Beiträge für die WSW werden während der Dauer des WSW nicht ermäßigt. Türplaketten werden nicht ausgegeben.

Ich habe wieder die Kirchenhauptkasse für die von ihr betreuten Gehalts- und Lohnempfänger

und Empfänger von Versorgungsbezügen angewiesen, in gleicher Weise zu verfahren. Wer aus bestimmten Gründen, die mit Rücksicht auf die Bestrebungen des WSW gerade im Kriege wirklich dringend sein müssen, nicht glaubt, einen Beitrag leisten zu können, wird gebeten, dies umgehend, bei späteren Gehaltzzahlungen spätestens bis zum 20. des Monats vor der Zahlung der Bezüge, der Kirchenhauptkasse mitzuteilen.

Den Kirchenvorständen wird empfohlen, bei den aus Mitteln der Gemeinde besoldeten Angestellten und Arbeitern in gleicher Weise vorzugehen. Die Kirchenvorstände führen die von ihnen einbehaltenen Spenden nicht an die Kirchenhauptkasse, sondern unmittelbar an das WSW ab.

Neue Anschrift

Hilfsprediger Gustav Wendt: Hamburg 23, Blumenau 144, Fernsprecher: 26 63 46.

Pastor Lic. Ernst Fischer, Fernsprecher-Nummer richtig: 55 79 32.

Der Landesbischof
Tügel